

Gemeinsame Agrarpolitik ab 2023

Grüne Architektur EIN ÜBERBLICK

Wesentliche Beschlüsse AMK

Finanzen

- Umschichtung in die zweite Säule:
 - 2024: 11,0 Prozent
 - 2025: 12,5 Prozent
 - 2026: 15,0 Prozent
- Umverteilung:
 - 12 Prozent
- Junglandwirt:innen
 - 2 Prozent
- Gekoppelte Zahlung Schafe/ Ziegen/ Mutterkühe
 - 2 Prozent
- ELER – Mittelverteilung
 - 9,562 Prozent für BB

Basisprämie

- Nach Abzug der Budgets für die Umschichtung in die 2. Säule, Öko-Regelungen, Junglandwirteförderung, Weidetierprämie und Umverteilung auf die ersten Hektare werden die Direktzahlungen als Einkommensgrundstützung in einer jährlichen entkoppelten Zahlung je förderfähige Hektarfläche ausgezahlt.

Junglandwirt:innen

- Für die zusätzliche Förderung von jungen Landwirtinnen und Landwirten werden 2 % der Nationalen Obergrenze für Direktzahlungen in der 1. Säule bereitgestellt. Dies ermöglicht eine Förderung in der Höhe von rund 70 Euro pro Hektar für bis zu 120 Hektar je Betrieb.

Ökoregelungen

- Freiwillige Aufstockung der nicht-produktiven Fläche gemäß Konditionalität (Brache und Landschaftselemente)
- Anlage von Blühflächen und –streifen auf Ackerland und Dauerkulturflächen (Zwischenzeilen-/Randbegrünung)
- Agroforstsysteme auf Ackerland
- Vielfältige Kulturen im Ackerbau, inkl. Mindestanteil 10 % Leguminosen und mindestens fünf Hauptfruchtarten
- Die Anlage von Altgrasstreifen und -inseln auf Dauergrünland

Vereinfachung

- Wegfall Zahlungsansprüche
- keine Anwendung Kriterium „Echter Betriebsinhaber“

Grüne Architektur - Rahmen

- Allgemeine Absenkung des Fördervolumens
- verschiedene Optionen für die Mitgliedsstaaten zur Ausgestaltung
 - Sicherung der Einkommensstützung
 - Grünere erste Säule – Konditionalität und Ökoregelungen
 - auskömmliche Ausstattung der zweiten Säule nicht von Seiten der EU gesichert
- Einbindung regionaler Besonderheiten in den nationalen Strategieplan insbesondere für die Förderung in der zweiten Säule

Grüne Kaskade

AUKM der 2. Säule
(Mehrjährige freiwillige Maßnahmen, ELER-finanziert)

Ökoregelungen (Eco Schemes)
(Einjährige freiwillige Maßnahmen, EGFL-finanziert)

Konditionalität
(keine Fördermaßnahme, sondern Fördervoraussetzung)

Konditionalität

- Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB)
- Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen (GLÖZ)
- Vereint bisherige CC-Regelungen mit den Vorgaben des Greenings und führt auch neue Komponenten ein
- Katalog von insgesamt 26 Kriterien (GLÖZ 1 – 10 und GAB 1 – 16 siehe Anhang III der Strategie-VO)

Konditionalität – GLÖZ

GLÖZ 1 (Erhalt von Dauergrünland)

Verpflichtung:

- Dauergrünland (DGL) ist zu erhalten, eine Umwandlung darf nur mit Genehmigung erfolgen; Genehmigungsverfahren ab erstem Hektar mit grundsätzlicher Verpflichtung zur Anlage einer Ersatzfläche in gleicher Größe (wie bei Greening, auch mit Ausnahme für Kleinstflächen z.B. 500qm)
- Regelungen zur Rückumwandlung beim Annähern an 5% Schwelle (ähnlich wie beim Greening)
- Nicht genehmigungsfähig ist die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland auf besonders empfindlichen Böden (kohlenstoffreiche Böden, wasser- und winderosionsgefährdende Standorte, grundwassernahe Standorte) sowie auf Lebensraumtypen und § 30-Biotopen auch außerhalb von Schutzgebieten.

GLÖZ 2 (Schutz Moore & Feuchtgebiete)

Verpflichtung:

- DGL darf nicht umgewandelt oder gepflügt werden (analog zur derzeitigen Regelung bei umweltsensiblen Dauergrünland).
- **Ausnahmen für Maßnahmen (z.B. bei degenerierten Grünland, hier Erneuerung von Grünland nach Maßgabe Managementpläne) i. S. der Natura 2000-Richtlinien bedürfen der Genehmigung der Naturschutzverwaltung.**
- Dauerkulturen: keine Umwandlung in Ackerland
- Ackerland, Dauerkulturen, DGL: Neuanlage und Ausbau von Drainagen oder Entwässerungsgräben **ist unzulässig** (wäre kontrollierbar, aber evtl. Problem Umgehungstatbestand, wenn Bewirtschafter nicht Eigentümer der Fläche; Stichtagsregelung)

GLÖZ 3 (Verbot Abbrennen von Stoppelfeldern)

Verpflichtung:

- Stoppelfelder dürfen nicht abgebrannt werden

Konditionalität – GLÖZ

GLÖZ 4 (Pufferstreifen an Wasserläufen)

Verpflichtung:

- Schaffung von mindestens 5 Meter breiten Gewässerrandstreifen ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln
- Standards gem. Düng- und Wasserrecht sind einzuhalten

GLÖZ 5 (Betriebsnachhaltigkeitsinstrument für Nährstoffe)

- Gestrichen in den EU-Verhandlungen

GLÖZ 6 (Erosion)

Verpflichtung:

- Bestehende CC-Verpflichtungen zur Erosion beibehalten.
- CCWasser1: Pflugverbot im Winter, Pflügen im Herbst nur bei Einsaat von Kulturen (inkl. Zwischenfrüchten),
- CCWasser2: Pflugverbot im Winter, Pflügen im Herbst nur bei Einsaat von Kulturen (inkl. Zwischenfrüchten), Pflugverbot im Frühjahr,
- CCWind: Pflug nur bei Aussaat vor 1. März, nach 1. März nur bei unmittelbar folgender Aussaat, Sonderregelungen für Reihenkulturen);
- Länderermächtigung für abweichende Anforderungen prüfen

Konditionalität – GLÖZ

GLÖZ 7 Bodenbedeckung in sensiblen Zeiten und Gebieten

Verpflichtung:

- Einführung einer grundsätzlich verpflichtenden Winterbegrünung (01.12. – 15.02), Stoppelbrache ist zulässig
- Ist eine Winterbegrünung nicht möglich, soll im Einzelfall unbedeckter Boden durch eine Mindestbodenbedeckung durch Mulchauflagen gewährleistet sein
- Ggf. ergänzende Vorgaben zur Beibehaltung von Zwischenfrüchten bzw. Untersaaten über den Winter, auch über den 15. Februar hinaus (vgl. bisherige Regelung zu § 5 AgrarZahlVerpflV).

GLÖZ 8 (Fruchtfolge oder Anbau- Verhältnis)

Verpflichtung:

- andere Kultur als im Vorjahr auf mind. 75% der Ackerfläche
- Ausnahme: Gartenbaukulturen, Gras- und Grünfütterpflanzen (GL-Status), sowie nicht produktive Flächen (GLÖZ 9, Öko-Regelungen, AUKM, sonstige Brachen und Flächen für Biodiversität); auszuführende Ausnahmen sind noch in der Prüfung

GLÖZ 10 (umweltsensibles DGL)

Verpflichtung:

- DGL darf nicht umgewandelt oder gepflügt werden
- Erneuerung DGL in Abstimmung Naturschutz muss möglich sein
- Kein Einsatz von Herbiziden zur pfluglosen Erneuerung der Grünlandnarbe

Erweiterung auf alle Natura 2000 Gebiete bisher nur FFH

GLÖZ 9 (Mindestanteil nicht- produktiver Flächen)

Verpflichtung:

- 3 % (Rat) bzw. 5 % (EP) Mindestanteil nicht produktiver Flächen durch Brachen auf AL ohne DGL und DK oder Landschaftselemente (Herbstaussaat bei Brache im Jahr der Antragstellung möglich?)
- Nichtproduktive Gewässerrandstreifen (GLÖZ 4) sind anzuerkennen
- keine Eiweißpflanzen, Zwischenfrüchte oder andere produktiven Nutzungen
- keine Gewichtungsfaktoren
- Erhaltungsgebot für Landschaftselemente, Schnittverbot zu Vogelbrutzeiten
- Keine Einbeziehung der optionalen Regelung bzgl. invasiver Arten
- Festlegung des Mindestanteils im Zusammenhang mit Ausgestaltung der grünen Architektur
- Temporäre Beweidung durch Schafe und Ziegen zulässig.
- Aussetzen des Gebots einer Mindestpflegeverpflichtung für Brachen (Naturschutz).

Ökoregelungen – Grundsätze

- Umweltnutzen bereits bei einjähriger Anwendung
- Grundsätzliche Möglichkeit, die Maßnahmen auch mehrere Jahre auf derselben Fläche durchzuführen
- Relevanz der Maßnahmenangebote (Anreizwirkung und Sichtbarkeit)
- Hohe Wirksamkeit für Biodiversität, Boden-, Gewässer- und / oder Klimaschutz
- deutschlandweit flächendeckende und einheitlich ausgestaltete Angebote
 - derzeit sehr große Diskussion über regionale Fördersätze (erreichen von Gunstlagen)
- Angebote für Ackerland, Dauergrünland und Dauerkulturen

Ökoregelungen – Grundsätze

- einfache Administrierbarkeit
- Anzahl der angebotenen Maßnahmen im niedrigen einstelligen Bereich
- einfache Anwendbarkeit für den Landwirt, geringe Fehleranfälligkeit
- Berücksichtigung von Umverteilungseffekten zwischen den Ländern (gilt auch für Zahlungen außerhalb der Öko-Regelungen)
- Konkurrenzsituationen zu AUKMs der zweiten Säule sind zu vermeiden und
- Möglichkeit von AUKMs als Top-Up vorsehen

Ökoregelung- Zwei Prämienmodelle möglich

Pauschalzahlung (ÖRP)

- Honorierung von Umweltmaßnahmen der teilnehmenden Landwirte durch eine zusätzliche entkoppelte Zahlung zur vorrangig einkommensstützenden Direktzahlung (pauschale Komponente) für die förderfähige Fläche unabhängig von damit verbundenen Kosten oder Einkommensverlusten, also ggf. einschließlich eines einkommenswirksamen Anteils (Art. 28 (6) a)
- Prämie je LF 58 €/ha oder AF 98 €/ha (kann bei hoher Umschichtung geringer sein)

Zahlung für einbezogene Fläche (öFP)

- Ausgleich lediglich für die Kosten (jedoch incl. Transferkosten) oder Einkommensverluste, die dem Landwirt durch die Anwendung der Umweltmaßnahmen im Vergleich zur Bewirtschaftung nach der sogenannten „Baseline (Konditionalität)“ entstehen (Ausgleichszahlung für die jeweilige, in Öko-Regelungen einbezogene Fläche; nach EU-Recht ist bei der Kalkulation kein Anreizbetrag möglich).

Maßnahmen, die im Rahmen der Öko-Regelungen programmiert und durchgeführt werden, werden zu 100 % aus dem EGFL finanziert. Der KOM-Vorschlag lässt es zu, dass Maßnahmen, die bislang in der 2. Säule gefördert wurden, künftig im Rahmen der Öko-Regelungen der 1. Säule als einjährige Maßnahmen angeboten werden können. Dieselbe Maßnahme darf dann aber nicht mehr als AUKM in der 2. Säule angeboten werden.

Non-Paper Vorzeigesysteme für ÖR

Agroforst

Beitrag zu F2F-Zielen:

- Pestizid-Reduzierung
- Nährstoff-Management
- Landschaftsmerkmale
- Reduzierung der THG-Emissionen

Agrarökologie/Ökolandbau

Beitrag zu F2F-Zielen:

- Pestizid-Reduktion
- Biologische Produktion
- Nährstoff-Management
- Reduzierung des Einsatzes von Antibiotika
- Landschaftsmerkmale
- Reduzierung der THG-Emissionen

Präzisionslandwirtschaft

Beitrag zu F2F-Zielen:

- Pestizid-Reduzierung
- Nährstoff-Management
- Reduzierung des Einsatzes von Antibiotika
- Reduzierung der THG-Emissionen

Kohlenstofflandwirtschaft

Beitrag zu F2F-Zielen:

- Nährstoff-Management
- Reduzierung der THG-Emissionen
- Biodiversitätsbezogene Ziele,
Landschaftsmerkmale

F2F = Farm to Fork

Entwürfe Öko-Regelungen Dez. 2020

Aufstockung GLÖZ 9

- Brache oder Brache-Streifen
- Landschaftselemente
- Anlage von Blühstreifen und -flächen auf Ackerland
- Anlage von Altgrasstreifen/-inseln auf Dauergrünland

Weide auf DGL

- %-Anteil beweidete Fläche noch nicht abgestimmt
- keine Vorgabe zum Viehbesatz
- Vorgaben Weidepflege
- BB hat Management zum geringeren Einsatz der Parasitenbekämpfung eingefordert

Aufstockung GLÖZ 8 – vielfält. Kulturen

- Fünf verschiedene Kulturen
- Anteilig 10 bis 30 % je Hauptfrucht, mind. 10 % Leguminosen oder Leguminosengemenge
- max. 2 Drittel Getreide ohne Mais und/oder Hirse

Extensive DGL-Nutzung

- noch nicht klar, ob gesamte DGL oder nur ein %-Anteil
- min. 0,3 und Höchstens 1,4 RGV bzw. entsprechende Düngungsgrenze
- nur Nachsaat möglich

Agroforst

- Anerkennung der Systemfläche oder nur Gehölzfläche strittig
- 2 bis 25 % Gehölzfläche
- Festlegung Negativliste von Gehölzen
- Anlage der Systeme nach BB AUKM-Konzept

Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen



- Moorschonende Bewirtschaftung auf Acker- und Grünland als Klimamaßnahme (Code 1301)
- Biodiversität/Insektenschutz (Code 1305)
 - Kooperativer Naturschutz als Umsetzungsmodell
- Ökologischer Landbau (Code 1302)
- NATURA 2000 (Code 1501)
- Beweidungsprogramme/Weidetierhaltung (Code 1305 oder 1309)
- Grünlandextensivierung ggf. nur noch auf bestimmten Zielflächen (Code 1301 oder 1305)
- Bodenschutz (Code 1303) - Strip-Till-Verfahren, Mulchsaat ...
- Genetische Ressourcen (Code 1310)

Anforderung

- zielgenau
- einfach
- monitoringfähig
- Niveau über Konditionalität und Öko-Regelung
 - Wasser- und Bodenschutz in Konditionalität und ÖR
-

Berichte ?

- Indikatoren (hohe Anforderung schon jetzt aus dem Set der SUP - EU hat nur wenige Indikatoren)
- Fläche
- Einheitsbetrag (Abstraktionsebene)
-

Wissenstransfer als Querschnittsthema etablieren

Aufbau AKIS mit Beratungskonzept des Landes

- Europäische Innovationspartnerschaft
- Konzeptionelle Zusammenarbeit
- Agrarforschung nutzen
- Demonstrationsbetriebe
- bestehende Officialberatung erhalten
- Beratungsförderung
 - Beratungsgrundlagen
 - Beratungsinhalt
 - Beratungsqualität